

- 6) Bei Pos. 24. Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation tritt hinzu:
 „auch macerirte Lumpen (Halbzeug),“
- 7) Bei Pos. 25. i. a. Frische Apfelsinen u. s. w. soll der letzte Satz künftig lauten:
 „Im Falle der Ausföhrung bleiben verdorbene unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggerufen werden.“
- 8) Bei Pos. 25. p. Konfituren u. s. w. ist nach den Worten „Büchsen und dergleichen“ der Text abzuändern in:
 „eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte“ u. s. w.
- 9) Bei Pos. 33. Steine *ic.* sind unter b. Waaren aus Kabafter *ic.* die Worte:
 „unechte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen“,
 so wie die ganze Anmerkung 2. zu streichen.
- 10) Bei Pos. 43. a. Grobe Zinnwaaren ist das Wort „Küffel“ in Wegfall zu bringen.

Dritte Abtheilung des Tarifs.

- 1) Die allgemeine Durchgangsabgabe (Pos. 2. und 3.) wird herabgesetzt auf 10 Sgr. oder 35 Kr. vom Zentner.
- 2) Von Heerlingen sind als Durchgangsabgabe nicht mehr als 3 Sgr. 9 Pf. oder 13 Kr. für die Tonne zu erheben.
- 3) Die Bestimmungen des I. Abschnittes unter 10. und 11. gelten auch bei dem Eingange des Getreides auf der Wartze und bei dem Ausgange über den Hafen von Stettin.
- 4) Die im I. und II. Abschnitte für die Strafe über Neu-Verun getroffenen Bestimmungen werden auf die durch die Eisenbahn über Myslowitz gebildete Strafe ausgedehnt.
- 5) Die in Abschnitt II. aufgeführten Durchgangs-Abgabensätze werden ermäßigt, wie folgt:
 - unter A. auf 5 Sgr. oder 17½ Kr. vom Zentner;
 - unter B. 1, 2 und 4 auf 2½ Sgr. oder 8½ Kr. vom Zentner;
 - unter B. 3 auf 1½ Sgr. oder 4½ Kr. vom Zentner.